

Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Ulmen und Kaisersesch

Öffentliche Bekanntmachung

B E S C H L U S S

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

Nach § 86 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) wird das durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Westerwald, Außenstelle Mayen, vom 23.12.2003 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Alflen in der Verbandsgemeinde Ulmen, Landkreis Cochem-Zell, wie folgt geringfügig geändert.

Vom Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

Gemarkung BÜCHEL

Flur 9, Flurstück Nr. 8/26.

Gemarkung ALFLEN

Flur 2, die Flurstücke Nrn.: 1, 2/1, 2/2, 2/3, 19, 20, 27, 28, 31/2, 32 und 33/2.

Flur 3, die Flurstücke Nrn.: 9, 41/2, 41/3, 47/4 und 55/4

Flur 4, Flurstück Nr. 32/5.

Flur 6, die Flurstücke Nrn.: 20 bis 26, 40/4 und 43/1.

Flur 12, Flurstück Nr. 101/15.

Flur 13, Flurstück Nr. 113/28.

Flur 14, die Flurstücke Nrn.: 117/30 und 117/31.

Flur 17, die Flurstücke Nrn.: 105/13, 105/29, 107/3, 108/4 und 109/2.

Flur 18, Flurstück Nr. 53.

Flur 25, Flurstück Nr. 75/2.

Flur 27, die Flurstücke Nrn.: 50/2, 51/6, 52/2, 53/2, 54/2, 55/2, 56/2, 57/1, 57/2, 146/6 und 155/5.

Flur 29, Flurstück Nr. 34/2.

Flur 30, Flurstück Nr. 46/2.

Flur 33, die Flurstücke Nrn.: 81/2 und 89/6.

Flur 36, die Flurstücke Nrn.: 30/4 und 33/4.

und

Gemarkung SCHMITT

Flur 5, Flurstück Nr.: 67/6.

Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

Gemarkung ALFLEN

Flur 4, Flurstück Nr. 34/4.

Flur 12, die Flurstücke Nrn.: 79, 80, 81/3, 101/16 und 109/4.

Flur 16, die Flurstücke Nrn.: 94/3 und 100/2.

Flur 36, die Flurstücke Nrn.: 15 bis 22 und 36

und

Gemarkung SCHMITT

Flur 3, Flurstück Nr. 86/4.

Das Flurbereinigungsgebiet wird wie vorstehend aufgeführt festgestellt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nebst Übersichtskarte liegt vom ersten Tag der Öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet zwei Wochen lang zur Einsichtnahme

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen, Marktplatz 1, 56766 Ulmen

und bei dem Herrn Ortsbürgermeister Peter Heinzen, Schulstraße 46, 56828 Alfien

während der Dienststunden aus.

Die vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossenen Flurstücke sind in grün und die zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flurstücke sind auf der Übersichtskarte in rot gekennzeichnet.

G r ü n d e

Die Wege Gemarkung Büchel Flur 9 Flurstück Nr. 8/26, Gemarkung Alfien Flur 2 Flurstücke Nrn. 27, 28, 31/2, 32, 33/2, Flur 3, Flurstücke Nrn. 41/2, 41/3, 47/4, 55/4, Flur 4 Flurstück Nr. 32/5, Flur 6, Flurstücke Nrn. 40/4, 43/1, Flur 12 Flurstück Nr. 101/15, Flur 13 Flurstück Nr. 113/28, Flur 14 Flurstücke Nrn. 117/30, 117/31, Flur 17 Flurstücke Nrn. 105/13, 105/29, 107/3, 108/4, 109/2, Flur 25 Flurstück Nr. 75/2, Flur 27 Flurstücke Nrn. 146/6, 155/5, Flur 29 Flurstück Nr. 34/2, Flur 30 Flurstück Nr. 46/2, Flur 33 Flurstücke Nrn. 81/2, 89/6, Flur 36 Flurstücke Nrn. 30/4, 33/4 und Gemarkung Schmitt Flur 5 Flurstück Nr. 67/6 werden zur zweckmäßigen Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes und aus vermessungstechnischen

Gründen vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. Dies vereinfacht die vermessungstechnische Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens.

Die Flurstücke Gemarkung Alflen Flur 2 Flurstücke Nrn. 1, 2/1, 2/2, 2/3, 19 und 20 werden aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen, da es sich bei diesen Flurstücken um Aufforstungsflächen handelt. Diese Flächen können im Rahmen des laufenden Flurbereinigungsverfahrens weder verlegt noch zusammengelegt werden.

Die Flurstücke Gemarkung Alflen Flur 3 Nr. 9, Flur 6 Nrn. 20 bis 26, Flur 18 Nr. 53 und Flur 27 Nrn.: 50/2, 51/6, 52/2, 53/2, 54/2, 55/2, 56/2, 57/1 und 57/2 werden zur zweckmäßigen Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes und auf Grund von berechtigten Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsbeschluss vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

Die Wege Gemarkung Alflen Flur 4 Flurstück Nr. 34/4, Flur 12 Flurstücke Nrn. 101/16, 109/4, Flur 16 Flurstücke Nrn. 94/3, 100/2, Flur 36 Flurstück Nr. 36 und Gemarkung Schmitt Flur 3 Flurstück Nr. 86/4 werden zur zweckmäßigen Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes und aus vermessungstechnischen Gründen zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen. Dies vereinfacht die vermessungstechnische Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens.

Die Flurstücke Gemarkung Alflen Flur 12 Nrn. 79, 80, 81/3 und Flur 36 Nrn. 15 bis 22 werden zur zweckmäßigen Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes, zur weiteren Arrondierung landwirtschaftlicher Flächen und auf Grund von berechtigten Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsbeschluss zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist nach Umfang und Bedeutung geringfügig, so dass insoweit die Änderungsbefugnis der Flurbereinigungsbehörde gegeben ist (§ 8 Abs. 1 FlurbG). Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde in der Sitzung am 07.03.2006 gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG zu diesem Änderungsbeschluss gehört.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da das Flurbereinigungsgebiet so zu begrenzen ist, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird (§ 7 Abs. 1 FlurbG) und die Grenze des Verfahrensgebietes kostengünstig hergestellt werden kann.

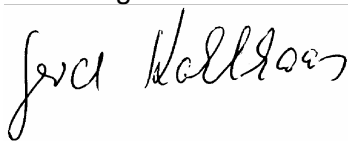
Ferner liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse, da unter anderem wegen der in die Verbesserung der Agrarstruktur investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst rasch zu verwirklichen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.***

Der Leiter des Dienstleistungszentrums
im Auftrag



(Gerd Kohlhaas)
Vermessungsdirektor